



DR. CHRISTA KRAMMER
Bundesministerin

GZ 114.140/124-I/D/14/95

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESENDSCHAFT UND KONSUMENTENSCHUTZ

07. DEZ. 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1991/AB
1995-12-11

zu

2052/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 13. Oktober 1995 unter der Nr. 2052/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend illegale Schlankheitsmittel gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Schritte werden Sie gegen den Verkauf von illegalen Schlankheitsmitteln und -kuren unternehmen?
2. In welcher Art und Weise werden Sie auf den Wirtschaftsminister einwirken, den Versandhandel, bei dem geschädigte Konsumenten kaum eine Chance haben, zu ihrem Recht zu kommen, zu verbieten?
3. Die Arbeiterkammer fordert, die Anmeldungspflicht von Schlankheitsmitteln durch eine wesentlich strengere Zulassungspflicht zu ersetzen. Inwiefern widerspricht diese Forderung den EU-Regelungen? Gibt es nicht doch eine Möglichkeit, diese sinnvolle Maßnahme durchzuführen?
4. Ein weiterer Vorschlag der Arbeiterkammer ist die Erstellung eines Registers aller zugelassenen Mittel sowie im Rahmen einer Verordnung eine Liste von als "Zusatznahrung" sinnvollen Vitaminpräparaten zu veröffentlichen. Werden Sie diese Vorschläge realisieren? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie wollen Sie das Problem in den Griff bekommen, daß die Werbetexte dem Gesundheitsministerium nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden?
6. Was werden Sie dagegen unternehmen, daß manche Schlankheitspräparate eindeutig Arzneimittel sind, jedoch nicht als solche registriert sind?

- 2 -

7. Planen Sie, die ÖsterreicherInnen auf die Gefahren von Schlankheitsmitteln hinzuweisen, und auf ÄrztInnen und ErnährungsberaterInnen zu verweisen? Wenn ja, in welcher Art und Weise? Wenn nein, warum nicht?
8. Ein weiteres Problem ist die Umgehung des Verbotes gesundheitsbezogener Werbeaussagen bei fast allen Schlankheitsmitteln. Werden Sie gegen die Hersteller dieser Produkte aktiv werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

"Schlankheitsmittel" können sowohl dem Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) als auch - beispielsweise bei Appetitzüglern - dem Arzneimittelgesetz unterliegen.

Die dem LMG 1975 unterliegenden Produkte sind entweder

- a) als diätetische Lebensmittel (Reduktionskost) oder
- b) - sofern es sich weder um ein Lebensmittel noch um ein Arzneimittel handelt - als ("Restgröße") Verzehrprodukte (mit gesundheitsbezogenen Angaben)

einzustufen.

In Österreich bestehen daher für Schlankheitsmittel ausreichende gesetzliche Regelungen.

Für die Kontrolle der dem LMG 1975 unterliegenden Waren ist der Landeshauptmann zuständig. Bei der Tagung der leitenden Beamten der Lebensmittelaufsicht am 9. November 1995 in Wien wurde die Problematik diskutiert und die Aufsichtsorgane ersucht, diese Waren verstärkt - beispielsweise auch durch Revisionen in Apotheken - zu kontrollieren.

- 3 -

Zu Frage 2:

Ich beabsichtige, beim - für die Gewerbeordnung zuständigen - Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuregen, auch den Versandhandel mit Verzehrprodukten in § 50 der Gewerbeordnung aufzunehmen (Verbot des Versandhandels).

Zu Frage 3:

Verzehrprodukte und diätetische Lebensmittel müssen in Österreich gemäß §§ 17 und 18 des LMG 1975 angemeldet werden; sind Schlankheitsmittel jedoch als Arzneimittel einzustufen, so gilt jedenfalls die Zulassungspflicht im Sinne des Arzneimittelgesetzes.

Nach Kenntnis meines Ressorts hat Österreich als einziges Land in Europa für Verzehrprodukte ein eigenes Anmeldeverfahren eingeführt.

In anderen EU-Ländern werden Schlankheitsmittel entweder als Lebensmittel oder als Arzneimittel eingestuft; eine "Zwischenstufe" zwischen Lebensmittel und Arzneimittel - wie die "österreichischen" Verzehrprodukte - ist rechtlich nicht bekannt; sogenannte "Nahrungsergänzungen" fallen in der Regel in den Lebensmittelbereich. Bei Lebensmitteln gilt jedoch der Grundsatz, daß ein Inverkehrbringen ohne vorherige Genehmigung durch die Behörde möglich sein muß (es besteht die Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmanns). Eine Anmeldeverpflichtung für Verzehrprodukte - wie sie in Österreich bereits besteht - ist noch EU-konform, bei der in der Anfrage geforderten Einführung einer Zulassungspflicht wäre dies jedoch nicht mehr der Fall. Während bei einem Anmeldeverfahren das Produkt ab Anmeldung in den Verkehr gebracht werden kann, wäre bei einer Zulassung das Inverkehrbringen erst mit dem stattgebenden Bescheid rechtlich zulässig; dies würde gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößen.

- 4 -

Nach Auffassung meines Ressorts könnte daher die gemäß den §§ 17 und 18 LMG bestehende österreichische Rechtslage (Anmeldeverpflichtung - bei Nichtentsprechung Untersagungsbescheid) als Vorbild für eine einheitliche europäische Regelung dienen.

Zu Frage 4:

Ein Register für Verzehrprodukte wäre - abgesehen von dem damit verbundenen unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwand - aufgrund seines Umfangs von mehreren tausend Seiten für die Praxis unbrauchbar und zudem von geringer Aussagekraft, da in vielen Fällen in sehr kurzen Zeitabständen Firmenänderungen samt Modifizierung von Zusammensetzung und Aufmachung der Produkte erfolgen.

Weiters ist darauf zu verweisen, daß die für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Organe des Landeshauptmannes seit jeher eine vollständige Kopie der Entscheidung jedes einzelnen beim BMGK angemeldeten Produktes erhalten, wodurch eine entsprechende Information der Lebensmittelaufsicht sichergestellt ist.

Zu den Fragen 5 und 8:

Die Rechtslage bezüglich des Verbotes gesundheitsbezogener Angaben ist eindeutig: Gemäß § 9 Abs. 3 LMG 1975 besteht für derartige Angaben eine Zulassungspflicht. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung sind die Strafbestimmungen des LMG 1975 anzuwenden.

- 5 -

Zu Frage 6:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, wurden die Aufsichtsorgane ersucht, die angesprochenen Waren verstärkt zu kontrollieren. Wenn nun anlässlich dieser Überprüfungsmaßnahmen oder anlässlich anderer behördlicher Kontrollen Arzneimittel aufgefunden werden, die nicht den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes entsprechen (z.B. nicht zugelassen sind), wird mein Ressort die im Arzneimittelgesetz vorgesehenen Maßnahmen veranlassen.

Zu Frage 7:

Von der für Konsumentenschutz zuständigen Organisationseinheit im BMGK wurde ein Folder zum Thema "Wundermittel-Schlankheitsmittel" ausgearbeitet, der darüber informieren soll, wie diese Produkte einzustufen sind und welche rechtlichen Möglichkeiten - wie allfällige Rücktritts-, Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche - dem Konsumenten zur Verfügung stehen.

